

Freese und Nobis wurden wiedergewählt. Die Entschädigungen bzw. Gebühren bei Lehrlingsprüfungen wurden erneut festgesetzt. Gemäß eines Rundschreibens der Handwerkskammer wurde die Lehrlingsentschädigung (sogenannte Kostgeldbeihilfe) bekanntgegeben und hiernach eine Reihe Rundschreiben des Zentralverbandes eingehend beraten und besprochen. Die Ordnungsstrafen wurden einer Revision unterworfen und neu festgesetzt. Für Fehlen in den statutemäßigen ordentlichen Versammlungen wurden 5 Mk., für Fehlen in den außerordentlichen Versammlungen 3 Mk. als Strafe festgesetzt. Für die im Juli in Syke stattfindende Handwerk ausstellung und Gewerbeschau war reges Interesse. Für die damit verbundene Lehrlingsarbeitenausstellung und Prämierung der Arbeiten stiftete die Innung den Betrag von 30 Mk., außerdem wurde die Gestellung eines Festwagens für den bei der Gewerbeschau zu veranstaltenden Festzug beschlossen. Im Punkt Wirtschaftliches wurde der Preis für die Reparatur eines Regulateurs mit Schlagwerk um 25% erhöht, die anderen Preise so belassen. Die Beiträge sind die gleichen geblieben wie im letzten Vierteljahr, 5 Mk. j. Vierteljahr, außerdem 1,50 Mk. für den Handwerkerbund. Die nächste Versammlung findet am 25. Mai im Kreise Dipholz statt, in Verbindung mit einem Ausflug mit Damen nach dem Dümmer See. Wilh. Brebbermann.

**Verband Kurhessen und Waldeck.** Durch das Ausscheiden des verstorbenen Vorstandsmitgliedes, Herrn Lückner, ward eine Nachwahl erforderlich, und so wählte die Versammlung den Beisitzenden, Herrn Kollegen Kohler, zum II. Kassierer, weil ihm die Verwaltung der Sterbekasse übertragen wurde, und als Beisitzer wurde Herr Kollege Hohagen (Kassel) gewählt. Herr Kollege Friese in Schlierbach hat um Wiederaufnahme in den Verband und wurde einstimmig aufgenommen. Einige Kollegen, welche mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden durch ihre Obmänner aufgefordert, zu zahlen, widrigenfalls sie von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die nächste Versammlung findet in Gießen als Verbandstag des Unterverbandes Kurhessen, Waldeck, Lahn und Dill am 10. bis 12. Mai statt; es werden alle Kollegen vom Uhrmacherverein Gießen und Umgegend herzlich eingeladen. Ferner wurde der Besuch der Reichstagung des Zentralverbandes im August in Hamburg dringend empfohlen. Zum Schluß beschloß die Versammlung, daß der Zentralverband auf den Wirtschafts- und Grossistenverband hinwirken soll, daß diese ihre Mitglieder nochmals auffordern sollen, nicht offene Preislisten mit Zahlenangabe, sogenannte Papierkofferten, zu verschicken. I. A.: J. Bergwald, Schriftführer.

## Gehilfenvereine

**Frankfurter Uhrmachergehilfenverein von 1888.** Die Versammlungen finden jeden Mittwoch, abends Punkt 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, im „Römerhof“, Kaiserstraße 72 statt, wozu wir hier neu eintretende Kollegen herzlich einladen. Alle Anfragen sind stets an den I. Vorsitzenden, Kollegen M. Caase, Elbestraße 20, II, zu richten.

## Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte

Die Abschlusfeier an der Deutschen Uhrmacherschule, die am 16. April stattfindet, ist verbunden mit einer Ausstellung der im Schuljahre gefertigten Arbeiten und Zeichnungen, sowie mit Unterrichtsproben.

Die Eröffnung des neuen Schuljahres findet am 2. Mai, vormittags 9 Uhr, statt. Die Schulleitung.



**Glashütte.** Am 28. und 29. März fanden die Gehilfenprüfungen vor der neugegründeten Freien Innung statt, an der 15 Uhrmacher, 2 Gehäusemacher und 25 Mechaniker teilnahmen, wovon 10 Uhrmacher und 3 Mechaniker Schüler und 3 Uhrmacher ehemalige Schüler der Deutschen Uhrmacherschule waren. Für Uhrmacher war es die erste Gehilfenprüfung, die in Glashütte stattfand. Die praktischen Arbeiten für die Uhrmacher waren Auffertigung einer Federhauswelle nach angegebenen Maßen mit aufgepaßtem Stellungsfinger, 1 Sekundenradtrieb und 3 kleine Bohrer. Außerdem hatten einige noch freiwillige Arbeiten gemacht, Steinfassungen, Unruhwellen, Aufsetzen einer Spirale. Die Ergebnisse waren sehr gut bis gut.

**Einbruch in das Carbenhäusle am Frelbergsee.** Herr Kollege O. von Carben schreibt uns: Als ich von der Aufschußtzung des badischen Landesverbandes zurückkehrte, mußte ich zu meinem großen Schrecken einen schweren Einbruch feststellen. Trotz 2 $\frac{1}{2}$  m Schneehöhe, trotz der Zuchthausvergitterung und sehr schwerer Eisstangen haben die Einbrecher die Tür aufgebrochen und haben in meinen Zimmern geradezu vandalsch gehaust, Türen, Schrank und Schubladen auf gemeinste Weise zertrümmert und was ihnen wertvoll dünkte mitgenommen. Meine bereits auf den Sommer eingedeckten Lebensmittel, Kaffee, Tee, Zucker, Mehl, Wein und dutzenderlei andere Gebrauchsgegenstände, sämtliche wollenen Bett-Teppiche nebst Wäsche, Tischdecken usw. sind gestohlen. Alle meine Freunde werden verstehen, daß ich nun, wo ich selbst in meinem Häusle keine Schlafstätte mehr habe, bis auf weiteres keine Besuche annehmen kann. Uebrigens sind die Einbrecher offenbar gestört worden, da zum Teil wertvolle Gegenstände auf dem Boden zerstreut herumlagen, ebenso das Einbrecherwerkzeug zurückgelassen wurde. — Ein zweiter Einbruch erfolgte in der Nacht zum 27. März.

**Pflicht des Mieters, dem Vermieter die Glasversicherungsprämie zu erstatten.** Der klagende Hauseigentümer verlangt von dem beklagten Mieter Erstattung der von ihm für eine Schaufensterscheibe im Laten des Mieters bezahlte Glasversicherungsprämie für April bis September 1923.

Der Mieter verweigerte die Bezahlung dieses Betrages, indem er geltend machte, er sei mit Einverständnis des Hauseigentümers dem Glasschutzverein X beigetreten, wodurch die Versicherung der Schaufensterscheibe durch den Hauseigentümer überflüssig wurde.

Die Vorinstanz hatte die Klage des Hauseigentümers abgewiesen, das Landgericht III Berlin erkannte jedoch auf Berufung des Klägers zu dessen Gunsten. Seit Geltung der gesetzlichen Bestimmungen — so heißt es in den Gründen — besteht die vertragliche Verpflichtung der Mieter zur Tragung der Versicherungskosten allerdings nicht mehr, indessen ist der Vermieter zur Instandhaltung verpflichtet und nach § 12 des RMGes. berechtigt, Erstattung der Versicherungsprämien zu fordern, ohne daß der Mieter befugt ist, hinsichtlich der Versicherung irgendwelche Bestimmungen zu treffen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies in jedem geschäftlichen Fall auch dann gilt, wenn ein Mieter vor Inkrafttreten der gesetzlichen Mietsache einen über diesen Zeitpunkt hinauslaufenden Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, durch den rechtlich verfolgbare und übertragbare Entschädigungsansprüche begründet werden können. In jedem Falle muß der Vermieter dann freie Hand haben, wenn ein Mieter, statt einen Versicherungsvertrag zu schließen, einem Glasschutzverein beigetreten ist und aus diesem Beitritt verfolgbare und übertragbare Entschädigungsansprüche nicht erwachsen können. Denn in einem solchen Falle hat der Vermieter keine Sicherheit dafür, daß er bei Beschädigung der Scheibe dafür wirklich Ersatz erhält. So liegt der Fall hier. Bei dem in Frage kommenden Glasschutzverein handelt es sich nicht um ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Gesetzes, und infolgedessen können den Mitgliedern keine rechtlich verfolgbaren und übertragbaren Entschädigungsansprüche im Falle der Beschädigung einer Scheibe erwachsen. Daß der Vermieter sich mit dem Beitritt des Mieters zu dem Glasschutzverein einverstanden erklärt hat, besagt nichts zugunsten des Beklagten, denn das Einverständnis hat der Hauseigentümer zu einer Zeit abgegeben, in welcher der Beklagte noch auf Grund des Mietvertrages selbst dem Vermieter für die Unversehrtheit der Scheibe haftete. Durch den Wegfall der Haftung des Mieters nach Inkrafttreten der gesetzlichen Mietsache wurde die Rechtslage für den Hauseigentümer eine andere, denn er hatte nunmehr das größte Interesse daran, einen rechtlich verfolgbaren Ersatzanspruch für den Fall der Beschädigung einer Schaufensterscheibe zu begründen. Wenn der Mieter der Meinung ist, er habe noch jetzt auf Grund des Mietvertrages für die Unversehrtheit der Scheibe, so ist das belanglos. Nicht auf die Auffassung des Mieters, die dieser jederzeit ändern kann, kommt es an, sondern allein darauf, ob dem Vermieter gegen den Mieter wirklich ein Entschädigungsanspruch im Falle der Beschädigung der Scheibe zusteht. (Landgericht III Berlin, 18. S., 42/23.) rd.

**Bezahlung von Lehrlingen nach Tarif.** In einem vor dem Landgericht Köln zur Entscheidung gelangten Streitfall handelte es sich um die Frage, ob ein unter der Herrschaft eines Tarifvertrages abgeschlossener Lehrvertrag seinen tarifmäßigen Inhalt dadurch verliert, daß eine der beiden Vertragsparteien aus dem Tarifvertrage ausscheidet.

In dem vorliegenden Falle war der Arbeitgeber aus dem Verbandsverbande ausgetreten, der seinerzeit mit dem Arbeitgebervereinbarte, dem der Lehrling angehörte, den fraglichen Tarif vereinbart hatte. Der Arbeitgeber war der Meinung, daß er sich nunmehr bei der Bezahlung des Lehrlings auch nicht mehr nach den in dem Tarif für die Vergütung des Lehrlings vorgesehenen Sätzen zu richten habe.

Das Landgericht Köln war jedoch der gegenteiligen Anschauung. Der Lehrvertrag, so wird in den Gründen ausgeführt, ist nur eine besondere Unterart des Arbeitsvertrages. Der beklagte Arbeitgeber hat eingewandt, der Lehrvertrag sei gar nicht mit dem Lehrling